

Die „Laiibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. für die Bestellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garnoud-Spaltenzelle oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Insertate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Saibacher Zeitung.

Amtlicher Theil.

Pressgesetz vom 17. Dezember 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Auschzwitz und Bator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Österreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Pukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichs-Rathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

S. 1. Die mit dem Patente vom 27. Mai 1852 eingeführte Pressordnung wird sammt den darauf bezüglichen Nachtrags-Bestimmungen aufgehoben, und es soll künftig der Gebrauch der Presse nur durch das gegenwärtige Pressgesetz und die bestehenden Strafgesetze, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Änderung erleiden, geregelt werden.

Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse, dann die Zentral-Kongregation des lombardisch-venetianischen Königreichs sind bezüglich derselben Druckschriften, die sie in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichten, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Pressgesetzes nicht gebunden.

S. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung, unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Anwendung der Disziplin bestehen.

S. 3. Das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkafe mit denselben wird durch die Gewerbegefeze geregelt.

Es steht aber Jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung Anderer, jedoch noch einem von ihm entworfenen selbstständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen, und in seiner Wohnung oder einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen. Von der Größnung eines solchen Lokales ist jedoch der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden zu ahnden.

Das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (S. 10) schließt auch das Recht zum Verlage derselben in sich.

Nebrigens kann die politische Landesstelle den Verkauf periodischer Druckschriften, die Sicherheitsbehörde des Ortes aber den Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen.

Gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der im S. 16, Z. 1, der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 aufgezählten Gewerbe kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung über dem Vollzuge eines Strafverkennisses wegen Verlezung der allgemeinen Straf- oder Steuergesetze nur dann verbürgt werden;

a, wenn der Gewerbetreibende wegen des Inhalts einer von ihm gewerblich erzeugten, verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens, oder wenn derselbe aus Anlaß einer sol-

chen Schrift nach dem allgemeinen Strafgesetze oder wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren drei Mal eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt; b, wenn derselbe nicht wegen des Inhaltes einer Druckschrift, sondern wegen einer anderen im §. 7 der Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 erwähnten Handlung verurtheilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Missbrauch zu besorgen ist.

Die Entziehung des Gewerbebefugnisses darf in den Fällen des Absatzes a. nur von dem verurtheilenden Gerichte und in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die in jenem Absatz festgestellten Voraussetzungen bei einem der gedachten Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbeconcession schon einmal verbürgt wurde. In den im Absatz b. bezeichneten Fällen hingegen kann die Entziehung des Gewerbebefugnisses von der Gewerbebehörde, und zwar sowohl für eine bestimmte Zeit, als auch für immer, jedoch nur innerhalb drei Monaten, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet, verbürgt werden.

S. 4. Alles, was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerprese, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten.

S. 5. Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei, oder, sofern er zur Besorgung derselben einen durch die Behörde genehmigten Geschäftleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen.

Besteht ein solcher Geschäftleiter, so sind die Geld- und Arreststrafen gegen diesen, die ersten jedoch unter Haftung des Gewerbe-Inhabers zu verbürgt. Wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbeberechtigung einzutreten hätte, so findet diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit dem Vorwissen des Gewerbe-Inhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Übertretung zu verhindern. Fällt diese dem verantwortlichen Geschäftleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen.

Die hier angeführten Bestimmungen sind auch in Beziehung auf die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit anzuwenden, welche in diesem Gesetze dem Verleger auferlegt werden.

S. 6. Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leibbibliotheken u. dgl. angesehen werden.

S. 7. Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche wenigstens Ein Mal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht begriffen.

Als zugehöriger Bestandtheil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationswege veräußert wird.

Dagegen müssen in Anschlung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen und im Pränumerations-

tionswege abgesondert verändert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften vorgezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in der Form von Beilagen einer anderen periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben, unter welchem diese erscheint.

S. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an dem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengen Behandlung unterliegen würde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrethaltung der Ordnung in Presssachen.

S. 9. Auf jeder Druckschrift muss nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und der des Verlegers oder bei periodischen Druckschriften statt des Letzteren der des Herausgebers angegeben werden.

Von dieser Verpflichtung findet eine Befreiung nur rücksläufig solcher Erzeugnisse der Presse Statt, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, wie: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w.

Jedes Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift hat überdies auch den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs zu enthalten.

Die Nichtbeachtung der in diesem Paragraphen vorgezeichneten Vorschriften ist an dem Drucker als Übertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissenschaftlich falsche Angabe aber ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit der erwähnten Geldstrafe und überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

S. 10. Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dieses vorläufig dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, anzuziegen.

Diese Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Überblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

2. Den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im ersten Absatz des S. 12 dieses Gesetzes vorgezeichneten Bedingungen entsprechen.

3. Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hiervon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

Sind die in der Anzeige über die bevorstehende Hinausgabe einer periodischen Druckschrift enthaltenen Angaben und Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so ist der Anzeiger von der Sicherheitsbehörde unter Hinweisung auf die Bestimmung des S. 11 zur Ergänzung aufzufordern; findet dagegen die Sicherheitsbehörde den Ausweis vollkommen entsprechend, so setzt sie den Anzeiger hiervon in Kenntnis und weist ihn, wenn die Verpflichtung zur Kontrollleistung eintritt, zum Erleage derselben an, über dessen Vollzug er sich vor Beginn der Herausgabe bei dem Staatsanwalte und der Sicherheitsbehörde auszuweisen hat.

Wird binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt, so kann, falls die Kautions, wo die Verpflichtung dazu eintritt, erlegt und der Erlag ausgewiesen wurde, mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen werden.

§. 11. Wird mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kautions oder vor Ablauf der im letzten Satze des §. 10 bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im §. 10 bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker, so weit ihnen ein Verhältnis zur Last fällt, einer Übertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist.

Enthielt die Anzeige falsche Angaben oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§. 12 zweiter Absatz) als Redakteur namhaft gemacht und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder leidet die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, soferne ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redakteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

In beiden angeführten Fällen kann die Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen, und zwar im Falle des ersten Absatzes durch die Sicherheitsbehörde, im Falle des zweiten Absatzes durch das Gericht bei Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben eingestellt werden.

Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

§. 12. Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und am Orte ihres Erscheinens seinen Wohnsitz hat.

Gesetzlich unfähig zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift sind Jene, welche durch das Gemeindegesetz wegen begangener strafbarer Handlungen von der Wählbarkeit für die Gemeindevertretung ausgeschlossen werden.

§. 13. Zum Erlage einer Kautions ist jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zwei Mal im Monate erscheint und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische, religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche und Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht kautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Kautions zu erlegen.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zum Erlage einer Kautions steht bei erhobenem Einspruch der politischen Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge dem Staatsministerium zu.

§. 14. Der Betrag der Kautions wird für periodische Druckschriften, welche in Wien oder in der Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von zwei Meilen, erscheinen, mit achttausend Gulden; an anderen Orten mit mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umgebung mit sechzehntausend Gulden; an Orten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern und ihrer Umgebung mit vierzehntausend Gulden, an allen übrigen Orten mit zweitausend Gulden bestimmt. Für solche periodische Druckschriften jedoch, welche nicht öfter als drei Mal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte der ebenerwähnten Kautionsbeträge zu erlegen.

Der Erlag hat bei den durch besondere Vorschriften bezeichneten Kassen in barem Gelde oder in auf Überbringer laufenden verzinslichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Kreditanstalt, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, zu geschehen.

Die Kautions ist sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, gegen die Bestätigung des Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig, noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei, zurückzustellen.

§. 15. Die Kautions unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfall und haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für die sie bestellt wurde, in Folge Strafurtheils zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kautions für seine Person nicht strafbar befunden wurde.

Ist durch ein rechtkräftiges Erkenntnis die Kautions oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersten Falle der Herausgeber, im letzteren

aber die Verurteilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalt auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens liegt dem Staatsanwalt ob, die Zahlung aus den als Kautions erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kautions in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungs-Obligationen oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsenmäßig veräußern zu lassen.

Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen.

§. 16. Wenn die Kautions durch die Vollziehung eines Strafurtheiles verhindert worden ist, so muß die Ergänzung derselben längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalt ausgewiesen werden, widrigens die Herausgabe der periodischen Druckschrift auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen ist, bis die Ergänzung ausgewiesen wird.

Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kautions erliegt, eine Verurteilung zu Geldstrafe und Kostenersatz erfolgt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalt ausgewiesen wird.

§. 17. Von jedem einzelnen Blatte oder Heft einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen Druckschrift aber, welche nicht unter die Ausnahme des §. 9 fällt und nicht mehr als fünf Bogen im Drucke beträgt, wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes, und an Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch bei diesem ein Exemplar zu hinterlegen.

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften letzter Art mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltshaft, auch vor Ablauf der Frist von 24 Stunden statuieren. Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Paragraphen ist am Drucker als Übertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden.

§. 18. Von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insoferne sie nicht unter die im §. 9 erwähnten Ausnahmen fällt, an das Staatsministerium, an das Polizeiministerium, an die k. k. Hofbibliothek und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hiezu berechtigt bezeichnet wird, je ein Pflichtexemplar zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar an den Chef des Verwaltungsgebietes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzuliefern.

Die Zustellung dieser Pflichtexemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften aber binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, und es werden bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung die wirklich bezogenen Pflichtexemplare mit dem nach besonderer Anordnung zu ermäßigenden Preise vergütet werden.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften aber, auf welchen ein gewerbemäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden, dem Drucker ob.

Die Nichtbeachtung der diesfälligen Vorschrift wird an dem Verleger oder Drucker als Übertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit.

§. 19. In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer Behörde oder betheiligten Privatperson in das nach feststellem Begehrten zunächst erscheinende Blatt oder Heft, und zwar sowohl bezüglich des Ortes der Einreichung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdruck gebracht war.

Amtliche Berichtigungen sind stets, jene von Privatpersonen nur insoferne unentgeltlich aufzunehmen, als der Umfang derselben das zweisache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Neber das Begehrten um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verwirkt, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nötigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den

staatsanwaltshaftlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erfassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, welches hierüber nach §. 21 zu verfahren hat.

§. 20. Eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, kann verhalten werden, amtliche Erlasse, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden, jedoch nur gegen Vergrößerung der üblichen Einrückungsgebühren anzunehmen.

Berfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erlossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Heft dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden.

§. 21. Die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, einen ihm vom Staatsanwalt (§. 19) oder einer Behörde überhaupt (§. 20) zur Aufnahme mitgetheilten Auftrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, begründet eine Übertretung und wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. bestraft.

Diese Bestrafung tritt auch dann ein, wenn der Redakteur in Folge der von einer Partei dem Gerichte unmittelbar oder wegen versagten Einschreitens von Seite der Staatsanwaltshaft (§. 19) erstatteten Anzeige der grundlosen Weigerung, eine thatähnliche Berichtigung aufzunehmen schuldig erkannt wird. Auch hat in diesem Falle das Gericht die Einstellung der Herausgabe der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.

§. 22. Alle in den §§. 19 und 20 bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden.

Periodische Druckschriften, welche eine amtliche Berichtigung oder eines der im §. 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Heft, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufzunehmen.

Dem Abdruck von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen dexter Bemerkungen oder Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigelegt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein.

Die Verlegung dieser Vorschriften ist als Übertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§. 23. Das Ausstören mit Druckschriften, das Ausruhen, Vertheilen und Heilbieten derselben außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnischein versehen sind, ist verboten.

Ebenso ist das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen, Verkäufen u. dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden.

Die Verlegung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden als Übertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfall.

§. 24. Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber überdies mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 25. In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§. 11, 16 und 19) oder durch richterliches Erkenntnis (§. 11 und 38) eingestellt wurde, begründet die unbefugte Fortsetzung ihrer Herausgabe ein Vergehen, welches an den Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist.

§. 26. Die Verbote bestimmter ausländischer Druckschriften, welche nach der Presordnung vom 27. Mai 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 122, im politischen

Wege erlassen wurden, sind durch dieses Gesetz aufgehoben. Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Presssachen binnen längstens drei Monaten, vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken.

Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden.

§ 27. Die Strafbarkeit der Vergehen und Übertretungen, welche gegen die in diesem Abschritte enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, soferne sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes auf dieselben eine kürzere Verjährungszeit ergibt, in sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Übertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden.

§ 28. Insoferne durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurtheilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, eben so wenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein Anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt.

Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 29. Der Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift ist, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können.

§ 30. Dem Herausgeber oder Verleger einer Druckschrift strafbaren Inhaltes fällt die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit zur Last, wenn nicht der Erstere einen Verfasser, der Letztere aber einen Verfasser oder Herausgeber schon bei der ersten gerichtlichen Vernehmung nachhaltig zu machen und auszuweisen vermag, welcher zur Zeit, da die Druckschrift zur Herausgabe oder zum Verlage übernommen wurde, in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Pressgesetz gilt.

§ 31. Dem Drucker ist die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last zu legen, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§. 9 und 17 nicht beobachtet wurden, oder wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, und wenn für den Drucker nicht jene Befreiungsgründe sprechen, welche nach §. 30 dem Verleger zu Statten kommen; dem Verbreiter aber dann, wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§. 23), wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntnis ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissenschaftlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde, wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser, noch ein gewerbemäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Angaben erkennbar war, endlich dann, wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers, durch das, was dem Verbreiter über den Inhalt derselben bekannt wurde, oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.

§ 32. Der Redakteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhalts ist für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich.

Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Andern, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

§ 33. Die Personen, welchen im Sinne der §§. 29, 30, 31 und 32 die Vernachlässigung pflichtmäßiger

Obsorge oder Aufmerksamkeit bezüglich einer Druckschrift zur Last fällt, machen sich, wenn der Inhalt der Schrift ein Verbrechen begründet, eines Vergehens, wenn hingegen derselbe nur ein Vergehen darstellt, einer Übertretung schuldig, und sind im ersten Falle mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten, im letzteren Falle dagegen mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen.

§ 34. Die §§. 28, 29, 251 und 252, dann der letzte Satz des §. 493 des Strafgesetzes werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§ 35. Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Kautio zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf Verfall der Kautio zu Gunsten des Armenfondes jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist.

Der Verfall der Kautio ist, wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Kautio, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof dabei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

Auch in Fällen, wo Jemand aus Auläß des Inhaltes einer solchen Druckschrift wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt worden ist, muß der Verfall der Kautio mit Rücksicht auf jenen Inhalt, je nachdem darin der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erkannt wurde, nach dem eben erwähnten Ausmaße verhängt werden.

§ 36. Mit jedem gerichtlichen Erkenntnis, daß den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung zu verbinden.

Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Übertretung erkennt.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist durch die amtlichen Blätter kundzumachen.

§ 37. In allen Fällen, wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird, kann das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärt Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Bervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Sages, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind.

§ 38. Auf die Einstellung des weiteren Erscheinen einer periodischen Druckschrift, und zwar bis auf die Dauer von drei Monaten, kann das Gericht nur über besonderen Antrag des Staatsanwaltes dann erkennen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres entweder zwei Mal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder drei Mal ein Vergehen begründet wurde.

Unter den nämlichen Voraussetzungen kann das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift aussprechen.

§ 39. Wenn der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Auläß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses antritt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen, und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen.

§ 40. Bezuglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im Allgemeinen (§. 28) die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seit dem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Vergehen oder Übertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge oder Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden.

§. 41. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. Dezember 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Mainer m. p.

Mocsáry m. p. Degenfeld m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p.

Nichtamtlicher Theil.

6. Sitzung des kroatischen Landtages

vom 24. Jänner.

Beginn der Sitzung 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und mit einer Berichtigung angenommen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, der Antrag des Comité's für das Gemeindegesetz, dahin lautend: „Zwischen den Landtag und die Gemeinden ist eine Bezirks-, Gau- oder Kreisvertretung nicht einzufügen“ kommt zur Verhandlung.

Abg. v. Apfalter als Berichterstatter motiviert diesen Antrag in einer längeren, ausgezeichneten Rede.* Er theilte mit, daß der Ausschuss nach geäußerter Erwägung der Verhältnisse, nach eindringlichster Prüfung der Vortheile, welche aus einer Bezirksvertretung entspringen können, zu der Einsicht gelangt sei, daß in Kroatien kräftige, lebensfähige Gemeinden einerseits und der Landtag andererseits vollständig genügen, um Alles das zu erreichen, was durch das neue Gemeindegesetz erreicht werden soll. Für größere Länder, wie z. B. Böhmen, sei die Einführung der Bezirksvertretung am Platze; in Kroatien dieselbe einzuführen sei noch Zeit genug, wenn man gesehen habe, wie sie sich in andern Herrschaften bewähre. Er empfiehle daher den Antrag des Comité's zur Annahme.

Abg. Mullen tritt den Ansichten des Comité's entgegen und zählt alle Vortheile auf, welche aus der Bildung von Bezirksgemeinden entspringen können, namentlich betont er den leichteren Verkehr der Gemeinden unter sich und mit dem Landtag, wenn eine solche Zwischenstation gebildet werde, und stellt den Antrag: Die Bildung von Bezirksgemeinden werde zugelassen.

Abg. Derbitsch spricht im Sinne des Berichterstatters, indem er die Bezirksgemeinde als etwas künstliches bezeichnet, als ein Experiment, das entweder zur Comitatswirthschaft, oder wieder zu dem glücklich beseitigten Kreisamt führe, und stets eine Beschränkung der Autonomie sein werde.

Abg. Sagoz (slovenisch) erklärt sich für den Ausschus antrag, wünscht aber, daß bei der Konstituierung der Gemeinde auf die ehemalige Einrichtung der Ober- und Untergemeinden mit Ober- und Unterriecher Rücksicht genommen werde.

Abg. Krömer spricht für den Ausschus antrag.

Abg. Toman ergreift das Wort, einmal, um auch sein Schärlein zur Beurtheilung der Frage beizutragen, dann um zu erklären, warum er sich auf die Seite des Berichterstatters stelle. Er vergleicht Quelle, Bach, Fluß, Strom und Meer mit Familie, Gemeinde etc. und findet, daß zwischen Landtag und Gemeinde ein dem Fluß entsprechendes Glied fehle. Er erklärt sich für die Bezirksvertretung und vertheidigt dieselbe gegen die Aussprüche des Abg. Derbitsch, indem er sie „den Hort der Autonomie“ nennt und sagt, wenn die Bezirksvertretung ein Experiment sei, so sei auch der Landtag, sowie der Reichsrath ein Experiment. Weil er jedoch finde, daß ihre Einführung gegenwärtig nicht praktisch sei, so erkläre er sich für den Ausschus antrag.

Abg. Derbitsch bemerkt, daß eine freie Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinschaftlichen Zwecken durch das Gemeindegesetz gestattet sei.

Abg. Apfalter, der als Berichterstatter das letzte Wort erhielt, widerlegt die von Mullen und Toman aufgestellten, die Bildung von Bezirksgemeinden dafür wortenden Gründe in schlagendster Weise. Er sagt, die Bezirksvertretung würde stets der Deckmantel für burokratische Bevormundung sein, sie sei, wenn Dr. Toman unsre Verfassung ein Experiment zu nennen beliebe, nur ein den konstitutionellen Apparat komplizierter machender Faktor, und was den Hort der Autonomie beträfe, so sei doch zunächst der Landtag berufen, dieselbe zu wahren. (Bravo). Wenn der Landtag tüchtiges und praktisches schaffe, so sei er die festste Stütze der Verfassung. (Lebhafte Bravo). Man lasse Zeit in's Land gehen; bewahrt sich die Bezirksgemeinde dort, wo sie eingeführt wird, so

* Wir werden diese interessante Rede aus dem stenographischen Berichte vollständig bringen.

kam sie in Krain immer noch eingeführt werden. Er stelle nochmals den Antrag auf Annahme des Ausschussertrages. (Allgemeines Bravo).

Bei der nach einer Pause von 10 Minuten vorgenommenen Abstimmung fällt der Antrag Mulley's und wird der Ausschussertrag, keine Bezirksgemeinden zu gründen, zum Beschluss erhoben.

Schluss der Sitzung 12^{3/4} Uhr.

Nächste Sitzung Mittwoch. Tagesordnung: Geschäftsausordnung.

Oesterreich.

Wien, 22. Jänner. Anlässlich der Berathung der Geschäftsausordnung für die einzelnen Landtage schreibt die „G. C.“, ist in vielen derselben eine Frage Gegenstand lebhafter Debatten geworden, die unserer Anschauung nach schon im Verlaufe der jüngsten Reichsrathssession ihre sowohl theoretische als auch praktische Lösung gefunden hat; die Frage nämlich: „Ob den Vertretern der Regierung das Recht zu stehe, den Berathungen der Ausschüsse beizuhören?“ Die Landtage haben sich dieser von ihnen neu aufgenommenen Frage gegenüber sehr verschieden gestellt. Wird diese Frage prinzipiell und objektiv in das Auge gefaßt, so ergibt sich vor Allem unzweifelhaft, daß es sich in ihr nicht nur um eine bloße innere Angelegenheit des Landtages, sondern direkt um Besitzungen und Rechte der Regierung handelt, welche durch die Geschäftsausordnung der Landtage weder interpretirt, noch weniger aber geschmälerd werden können. Der Regierungskommissär für den Landtag ist offenbar ein außerhalb des Landtages stehender Faktor, dessen Beziehungen zu dem letzteren durch die Landesordnungen normirt sind und daher durch die Geschäftsausordnung eines Landtages in keiner Weise einseitig altermirt werden können. Die Landesordnungen räumen aber den Länderherrn oder den von denselben abgeordneten Kommissären ausdrücklich das Recht ein, im Landtage und daher auch in den dazu gehörigen Ausschüssen zu erscheinen und dort jederzeit das Wort zu nehmen. Vom Standpunkte der Utilität stellt sich die Sache noch klarer dar, da ja die Anwesenheit des Vertreters der Regierung der durch seine Theilnahme an der Berathung alle nöthigen Aufklärungen zu ertheilen Gelegenheit hat, im Interesse der Ausschusserberathung selbst, und daher eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Thätigkeit der Landtage ist. Wollte nur zugestanden werden, daß die Organe der Regierung bei den Ausschusserberathungen nur über besondere Einladung erscheinen können, dann würde der Regierungskommissär zu der Rolle eines Sachverständigen herabstufen, es würde ein Verfahren Platz greifen müssen, welches wohl Ledermann mit der Würde und Autorität der Regierung geradezu unvereinbarlich finden wird. Der Befürchtung endlich Raum zu geben, daß die Anwesenheit des landesfürstlichen Kommissärs die Ausschüsse und ihre Berathungen beirren oder beeinflussen könnte, hieße die Unabhängigkeit der Landtagsabgeordneten in Zweifel stellen.

Prag, 20. Jänner. Gestern fand in der hiesigen Handels- und Gewerbeakademie die Neuwahl eines Präsidenten und Vizepräsidenten statt. Zum Präsidenten wurde Fabrikant Max Dornitzer, zum Vizepräsidenten Herr Richard Dozauer wiedergewählt.

Deutschland.

Berlin, 20. Jänner. Ein Kabinetsbefehl des Königs Wilhelm ordnet nun an, daß der 15. Februar als 100jähriger Gedenktag der Hubertusburger Friedensfeier und der 17. März als 50jähriger Gedenktag des Aufrufs: „An mein Volk“ in allen Kirchen und Schülern Preußens zu feiern ist. In Berlin wird der König den Grundstein zu einem Denkmal für seinen Vater Friedrich Wilhelm III. legen und ein Festmahl veranstalten, zu dem alle Inhaber des eisernen Kreuzes geladen sind. In der ganzen Monarchie sollen an den Festtagen den Veteranen Diners gegeben werden. Zum Vorsitzenden des Festkomitees hat der König den Feldmarschall Wrangel ernannt.

Großbritannien.

Aus London erhält die „Gen.-Corr.“ von wohlunterrichteter Seite folgende inhaltsschwere Zeilen: „Eine wichtige Bedingung zum Verbleiben auf der Höhe einer Weltmacht, wie England sie ist, bildet die möglichst kurze Verbindungsstrecke mit Ostindien. Wir haben Ursache zu glauben, daß die Studien, welche Sir Henry Bulwer jüngst in Egypten gemacht hat, den Irrthum, dem die britische Regierung auf die Autorität Stephenson's hin bisher huldigte, daß nämlich die erfolgreiche Durchstechung der Landenge von Suez eine Chimäre sei, gänzlich — nachdem man es in London privatim ohnehin schon anders wußte zerstreut haben.“ Die „Gen.-Corr.“ fügt dieser Nachricht die folgende Bemerkung hinzu: „Dies ist ein Moment, das Beachtung verdient und die neueste

Politik Englands in Bezug auf Griechenland einigermaßen erläutert.“

Türkei.

Cairo, 20. Jänner. (Ueber Paris). Gestern hat der Bizekönig das Konsularkorps empfangen; die Konsuln beglückwünschten ihn und sprachen von seiner Regenschaft (während der Abwesenheit Said Pascha's) in schmeichelhaften Ausdrücken. Ungeachtet der Schwierigkeiten seiner Stellung erwarb sich der Bizekönig damals die lebhafte Sympathie der Bevölkerung und föhrte der ganzen fremden Kolonie tiefe Achtung ein. Derselbe Antecedenzien bieten die besten Garantien für die Zukunft Aegyptens, welche die Bewohner des Landes und die anderen Nationalitäten interessirt. Der Bizekönig dankte und fügte hinzu: Ich kenne genau meine Aufgabe, welche ich unter den Auspizien meines erhabenen Souveräns würdig zu erfüllen hoffe.

Ich bin fest entschlossen, mich dem Lande mit aller Energie zu weihen. Die Grundlage jeder guten Verwaltung ist die Ordnung in den Finanzen. Ich werde ein entschiedenes Beispiel geben, das alte System aufzugeben und eine Ewilliste aufzusetzen, welche ich nie überschreiten werde. Diese Maßregel wird die Entwicklung der Agricultrur und das verhängnisvolle System der Frohne abzuschaffen gestatten, welches das Land verhindert, zur vollen Entwicklung zu gelangen. Der Freihandel wird bei diesen Maßnahmen seine Berücksichtigung finden. Ebenso wird in sittlicher Beziehung der Unterricht, welcher die Grundlage jedes Fortschrittes ist, und gute Gerechtigkeitspflege berücksichtigt werden, welche die Sicherheit in den europäischen Beziehungen zum Ergebnisse haben wird. Er hoffe, die Konsulen werden ihm stets ihre Mitwirkung angedeihen lassen. Beauval nahm das Wort und sagte: Die französische Regierung habe immer empfohlen, daß das System (des Frohndienstes) nicht bei den Suez-Kanalbauten angewendet werde. Der Bizekönig antwortete, er habe Niemals gedacht, daß Frankreich ein solches System beschütze und habe vom Suez-Kanal nicht sprechen wollen. Die Rede des Bizekönigs erregte große Sensation.

Aus den Landtagen.

Graz, 21. Jänner. Bei der heutigen Debatte über die Errichtung eines Erzherzog Johann-Monuments waren die Meinungen nur darüber getheilt, inwiefern die Privatbeheiligung durch Subskription herangezogen werden sollte. Dr. Aichmaier's Antrag, die Kosten einzigt und allein auf dem Wege der freiwilligen Beheiligung zu decken, wurde von Herrmann unter Hinweisung auf die bereits so sehr angespannten Steuerkräfte unterstutzt, bei namentlicher Abstimmung aber mit 37 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Witschalm's hingegen, welcher die Privatbeheiligung in den Bordergrund stellt, subsidiarisch aber die Landesmittel zur Verfügung stellt, wurde vom Landes-Ausschüsse akzeptirt und vom Hause angenommen.

Prag, 20. Jänner. Unser Landtag legt ein sehr breites Fundament zu seinen Arbeiten; es sind seit seiner Eröffnung vierzehn Tage vorüber, und er ist noch immer mit der Konstituierung seines parlamentarischen Apparates beschäftigt. Seine Bewegung wird auch dadurch sehr schwierig, weil alle Anträge, Aktenstücke, Protokolle u. s. w. in den beiden Landessprachen vorgetragen werden. Es ist dies eine Nothwendigkeit, aber sie ermüdet; irgend ein Kompromiß wäre angezeigt; es wird aber kaum dazu kommen.

Die Regierungs-Borlagen sind sehr umfangreich. Man kann berechnen, daß die Verhandlungen über die Gemeindeordnung, Bezirksvorstellung, Straßenzkurrenz, Bauordnung u. s. w., die andern Berathungen vorangehen müssen, mehr als zwanzig Sitzungen in Anspruch nehmen werden. Unsere Nationalen, die gegenüber dem Reichsrath in Wien so große Hoffnungen auf den Landtag legten, und annahmen, dieser werde jenen in seinen Arbeiten und in seiner Bedeutung überreichen, sind kleinnüchrig geworden; der rein geschäftliche Charakter, den der Landtag zu behalten droht und durch den er dem Lande nützlich wird, sagt ihnen wenig zu, man weißt, wie zur Entschuldigung, auf die große Anzahl der Mitglieder hin, gegenüber von anderen Landtagen hin, die bei einer geringeren Zahl rascher vorwärts kommen.

Tagesbericht.

Wien, 24. Jänner.

Das Wohlbefinden Ihrer Majestät der Kaiserin macht so erfreuliche Fortschritte, daß die hohe Frau von nun an täglich wieder die Hofreitschule zu kurzen Reitübungen benutzen kann.

— Ihre Majestät die Königin von Neapel wird dieser Tage in Venedig erwarten, und dort mit dem ihr von Rom entgegen kommenden Könige zusam-

mentreffen. In Venedig werden der König und die Königin einige Zeit verweilen, und, wie es heißt, wird auch Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth für einige Zeit zum Besuch in Venedig erwartet.

— Der Redakteur des „Kikeriki“. Herr O. F. Berg, wird seine einmonatliche Arreststrafe am Montag den 26. Jänner d. J. antreten, nachdem sein allerh. Orts überreiches Begnadigungsgesuch ohne Erfolg zurückgesandt ist.

Wien, 25. Jänner.

Nächsten Mittwoch findet im Rittersaal ein großer Hofball statt, zu dem die Minister, die Generäle, das diplomatische Corps und der gesamte hoffähige Adel geladen wurden. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, alle Erzherzöge und Erzherzoginnen werden an diesem Ballfeste teilnehmen.

— Am Freitag Nachmittags war eine überaus lebhafte Praterfahrt. Die Equipagen stöckten in langer Reihe, wie bei Maßnahmen, von der Ferdinand-Brücke bis zum Praterstern. Das Wetter war wie im Frühlinge. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin nahmen daran Theil und fuhren in der Hauptallee zu Pferde. Das sehr zahlreich versammelte Publikum begrüßte lebhaft die Majestäten bei ihrem Erscheinen.

— Die „G. C.“ schreibt: „Der angeblich aus Bukarest nach Paris gelangten Nachricht, daß Fürst Cusa auf dem Punkte stehe, zu Gunsten des Herzogs von Leuchtenberg die Regierung niederzulegen, wird in unterrichteten Kreisen jede Begründung abgesprochen.“

Uereste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 23. Jänner. Die „Kreuzzeitung“ meldet: Das Petersburger Kabinett protestire gegen die Kandidatur des Herzogs von Coburg; derselbe steht als Onkel des Prinzen Alfred dem englischen Königshause mindestens eben so nahe, wie der Herzog von Leuchtenberg dem russischen Kaiserhause.

Berlin, 24. Jänner. Die „Norddeutsche Ztg.“ schreibt: Wie wir hören, ist aus Thorn die Nachricht eingegangen, daß im Königreiche Polen, wahrscheinlich in Folge der Aushebung, eine Revolte ausgebrochen sei. Die Telegraphendrähte rings um Warschau seien zerstört. Bei Plock erwartet man einen Zusammenstoß des Militärs mit den Insurgenten.

Rom, 23. Jänner. Das nationale Comité erklärt in einem Manifeste, daß es die Richtung seines Verhaltens nicht geändert habe; es erkennt keine andere Autorität, als jene der Regierung des Königs an; dasselbe Comité eröffnet eine Subskription zur Unterstüzung der Opfer des Brigantenthums.

Kassel, 24. Jänner. Generalleutnant Haynau ist heute früh plötzlich gestorben; gerüchtweise verlautet, er habe sich entlebt.

Paris, 23. Jänner. Der „Moniteur“ sieht wegen der Sprache der englischen Blätter außerander, Frankreich habe vom Bizekönig von Aegypten ein Regiment Neger für Mexiko verlangt, da diese nicht am gelben Fließ leiden. Der Bizekönig konnte bloß über 450 Mann verfügen, welche in Veracruz in Garnison bleiben werden. Diese Maßnahme wurde zu einem Humanitätszwecke ergriffen, und kann keinen Tadel erwecken.

Paris, 24. Jänner. Der „Moniteur“ enthält eine Depesche von „Turien de la Graviere“ aus Veracruz vom 16. Dezember, welche gute Nachrichten von der Armee meldet, die sich auf dem Plateau rasch vorwärts bewegt. Aus New-York sind 1630 Maulthiere eingetroffen.

St. Petersburg, 23. Jänner. Das Journal „Unsere Zeit“ konstatiert, daß großartige Beträgerien und eine systematische, unerhörte Fälschung der Bücher bei der Moskau-Powgoroder Eisenbahn stattgefunden haben, und meldet, daß diebstalls bereits die Untersuchung eingeleitet worden sei.

Handels- und Geschäftsberichte.

Wochenausweis der Nationalbank. (Veröffentlicht nach den Bestimmungen der Bankakte.) Banknoten um lauf 423,486.005. Hieron ab 149,102.797, nämlich in Banknoten rückzahlbare Staatschuld und Laufschillingsraten für Staatsgüter 117,652.873, Silber-Depot des Staates 4,490.948, am Schlusse dieses Monates baar zu begleichende Forderung der Bank aus der kommissionsweisen Beförderung des Hypothekar-Anweisungs-Geschäfts 488.628, zu realisirende Effeten 26,470.347. Verbleiben 274 Mill. 383.207 Bedeutung. Metallschatz 105 Mill. 70.900, in Silber rückzahlbare Forderungen der Bank 42 M., Escompte 66 M., Darlehen 52,306.000, eingelöste Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 477.605, 20 Mill. eingelöste Pfandbriefe à 66 2/3 13,333.333.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht. Wien, 24. Jänner. (Mittags 1½ Uhr.) (Mr. Itz. Still aber seit. Fremde Valuten ohne Begehr schließen bei sehr wenig Umsatz um ein paar Schilling billiger. Fondspapiere behauptet, auch Grundentlastungs-Obligationen wieder mehr gefragt. 1860er. Lese fortan für Kapitalanlage gesucht. Bank-Aktien beliebt und um einige Gulden höher. Bahnen bill. Geld sehr flüssig.

Öffentliche Schuld.		Geld		Ware		Geld		Ware		Geld		Ware	
A. des Staates (für 100 fl.)		Ob. - Ost. und Salzb. zu 5%	84.-	85.-	Gall. Karl-Ludw.-Bahn 200 fl.		Walfy	zu 40 fl. EM.		38.75	39.-		
	Geld	Ware			GM. m. 180 fl. (90%) Ginz. 220.-	220.50	Clary	" 40 "		35.50	36.-		
In öster. Währung zu 5%	69.40	69.50			Ost. Den.-Dampfssch.-Ges. 430.-	432.-	St. Genois	" 40 "		38.50	39.-		
5% Anteh. v. 1861 mit Rückz.	93.60	93.80			Oesterreich. Lloyd in Triest 236.-	238.-	Windischgrätz	" 20 "		20.75	21.25		
dette ohne Abschitt 1862	92.-	92.50			Wiener Dampfsm. Mf.-Ges. 385.-	390.-	Waldstein	" 20 "		23.25	23.50		
National-Anteh. mit					West. Reitzenbrücken 402.-	404.-	Keglevich	" 10 "		16.75	17.-		
Jänner-Coupons	5%	82.15	82.25		Böh. Westbahn zu 200 fl.	169.75	170.-						Wechsel.
National-Anteh. mit					Theresiabahn-Aktien 200 fl. EM.	m. 140 fl. (70%) Ginzahlung. 147.-							3 Monate.
April-Coupons	5%	82.25	82.35										Geld
Metalliques	5%	75.40	75.50										Brief.
dette mit Mai-Coup.	5%	76.-	76.10										Augsburg für 100 fl. südd. W.
dette	41%	66.75	67.25										97.50 97.75
mit Verlosung v. Jahre 1839	145.75	146.75			Nationalb. 6jäh. v. 1857 5% 104.25	104.50	Frankfurt a. M.	dette		97.70	97.80		
"	1854	92.25	92.75		bank auf 10 " dette 5 "	100.-	Hamburg für 100 Mark Banko	86.60	86.80				
"	500 fl.	92.70	92.80		6. G. M. verlostbare 5 "	90.-	London für 10 Pf. Sterling	115.50	115.60				
zu 100 fl.	94-	94.25			85.60	85.75	Paris für 100 Franks	45.80	45.85				
Como - Rentensch. zu 42 L. austr.	17.-	17.50											Cours der Geldsorten.
B. der Kronländer (für 100 fl.)													Geld
Grundentlastungs-Obligationen.													Ware
Nieder-Oesterreich	zu 5%	88.-	89.-										R. Münz-Dukaten 5 fl. 56 fr. 5 fl. 57 M.

Effekten- und Wechsel-Kurse an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.

Den 24. Jänner 1863.

Effekten.

	Wechsel.
5% Metalliques	75.60
5% Plat.-Ant.	82.20
Bankaktien	824
Kreditaktien	228.10

Lottoziehung vom 24. Jänner.

Triest: 25 46 73 53 24.

Fallordnung

der

Büge der k. k. Südbahn-Gesellschaft

vom 1. Mai 1862 bis auf Weiteres.

a) Büge zwischen Laibach und Wien.

In der Richtung nach Wien.

Laibach Abfahrt Nachm.	1 Uhr	9 M. u. Nachts 12 Uhr	57 M.
Steinbrück	3	26 "	Früh 3 " 12 "
Cilli	4	16 "	4 " 1 "
Pragerhof	5	54 "	5 " 39 "
Marburg	6	50 "	6 " 15 "
Graz Abends	8	55 "	8 " 34 "
Bruck a. M.	10	42 "	10 " 23 "
Neustadt Früh	3	34 "	Nachm. 3 " 34 "
Wien Ankunft	5	17 "	5 " 24 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "	9 " 6 "
Cilli	11	1 "	10 " 45 "
Steinbrück	11	47 "	11 " 32 "
Laibach Ankunft Früh	2	1 "	Mittags 1 " 46 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "	9 " 6 "
Cilli	11	1 "	10 " 45 "
Steinbrück	11	47 "	11 " 32 "
Laibach Ankunft Früh	2	1 "	Mittags 1 " 46 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "	9 " 6 "
Cilli	11	1 "	10 " 45 "
Steinbrück	11	47 "	11 " 32 "
Laibach Ankunft Früh	2	1 "	Mittags 1 " 46 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "	9 " 6 "
Cilli	11	1 "	10 " 45 "
Steinbrück	11	47 "	11 " 32 "
Laibach Ankunft Früh	2	1 "	Mittags 1 " 46 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "	9 " 6 "
Cilli	11	1 "	10 " 45 "
Steinbrück	11	47 "	11 " 32 "
Laibach Ankunft Früh	2	1 "	Mittags 1 " 46 "

In der Richtung von Wien.

Wien Abfahrt Vorm.	9 Uhr	30 M. u. Abends 9 Uhr	30 M.
Neustadt	11	27 "	11 " 28 "
Bruck a. M. Nachm.	4	38 "	Früh 4 " 23 "
Graz	6	31 "	6 " 16 "
Marburg Abends	8	46 "	8 " 30 "
Pragerhof	9	22 "</	